K08

Antrag

Initiator*innen: SPD-Stadtverband Leipzig

Titel: **Keine Bestrafung wegen Fahrens ohne Fahrschein**

Votum der Antragskommission

Debatte

Antragstext

Der Landesparteitag der SPD Sachsen möge beschließen und an die SPD-Landtagsfraktion weiterleiten:

Fahren ohne Fahrschein wird gegenwärtig in Deutschland nach § 265a StGB als “Erschleichen von Leistungen” geahndet.[1] Die Diskussion um eine Reform dieser Rechtslage läuft seit vielen Jahren. Im Dezember 2019 wurden zwei Anträge, welche die entsprechende strafrechtliche Verfolgung gänzlich abschaffen wollten, vom SPD-Bundesparteitag an den Parteivorstand zur weiteren Beratung überwiesen.[2]

Unabhängig von dieser generellen und längeren Debatte fordern wir:

Solange Beförderungserschleichung noch strafbar ist, braucht es Maßnahmen, um insbesondere Menschen ohne oder mit geringem Einkommen vor den Notlagen, die aus einer Verurteilung zu Geldstrafen herrühren können, zu schützen. Die Verurteilungen können für die betroffenen Personen eine Abwärtsspirale in Gang setzen. Der Verurteilung zur Geldstrafe folgt nicht selten die Überschuldung und später (Ersatz-)Freiheitsstrafen. Wir schlagen einen Ansatz über § 153a I 1 StPO vor. § 153a StPO erlaubt die Einstellung von Strafverfahren gegen Weisungen oder

Auflagen. Die Liste nach § 153a I 2 StPO ist nicht abschließend und auch dort nicht explizit genannte Maßnahmen sind grds. möglich.[3]

Ein Strafverfahren wegen Beförderungserschleichung im ÖPNV soll unter der Auflage eingestellt werden, dass die*der Beschuldigte eine Jahreskarte für den lokalen ÖPNV erwirbt. Dazu sollen auch kommunale Angebote, beispielsweise der Leipzig-Pass[4] gehören.

Die SPD-Landtagsfraktion soll sich gegenüber der Landesjustizministerin für den Erlass einer entsprechenden Weisung[5] nach § 147 Nr. 2 GVG einsetzen.

Die Bindung an ein Jahresabo verhütet die erneute “Tatbegehung” und lässt dadurch das “öffentliche Interesse an der Strafverfolgung” entfallen, wie es § 153a I 1 StPO fordert.

Für Fälle, in denen aufgrund einschlägiger Vorstrafen oder Zahlungsunfähigkeit das oben beschriebene Verfahren ausscheidet, schlagen wir bei Leistungsbezieher*innen nach SGB II ein Verfahren entsprechend § 22 VII S. 1 SGB II (Überweisung des Mietzinses durch die Behörde direkt an den Vermieter) vor. Hierfür etwaig erforderliche sozialrechtliche Rechtsgrundlagen sind zu schaffen.

[1] vgl. MüKo StGB/*Hefendehl* § 265a Rn 59 ff.

[2] https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Bundesparteitag/201912_Beschlussbuch_BPT.pdf (abgerufen am 02.10.2020 19:12 Uhr) Anträge I18 und I19

[3] vgl. MüKo StPO/*Peters* § 153a Rn 95 f.

[4] https://www.leipzig.de/jugend-familie-und-soziales/soziale-hilfen/leipzig-pass/ (abgerufen am 02.10.2020 19:01 Uhr)

[5] vgl. zu ministeriellen Weisungen generell: https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/weisungsrecht-staatsanwalt-justiz-politik-extern-generalbundesanwalt-generalstaatsanwalt/2/ (abgerufen am 02.10.2020 19:24 Uhr)

Begründung

Die Strafverfolgung wegen Beförderungserschleichung im ÖPNV trifft häufig diejenigen in unserer Gesellschaft, die bereits mit vielen Beeinträchtigungen zu kämpfen haben. Menschen, die ohnehin (temporär) Probleme haben, ihr Leben “in den Griff” zu bekommen, droht durch die Strafverfolgung die weitere Abwärtsspirale. Diese reicht bis zur Ersatzfreiheitsstrafe für nicht bezahlte Geldstrafen oder bei wiederholter Tatbegehung Freiheitsstrafe. Dies kann aufgrund der geringen Summen, um die es geht nicht mehr als verhältnismäßig angesehen werden. Die drohende Abwärtsspirale widerspricht vehement dem Resozialisierungsgedanken. Eine weitere generalpräventive/ abschreckende Wirkung durch die Bestrafung ist bei diesem Tattypus ohnehin nicht zu erwarten. Im Übrigen wird diese auch weiterhin über die zivilrechtliche Vertragsstrafe gewährleistet.

Eine besondere gesellschaftliche Schieflage wird offenbar, vergleicht man die Verfolgung von Beförderungserschleichung im ÖPNV mit der Behandlung von Falschparker*innen. Letzteres ist nicht strafbar und wird mit nur einem geringen Ordnungsgeld verfolgt.

Solange der politische Wille nicht gegeben ist eine Änderung im materiellen Strafrecht herbeizuführen kann die hier vorgeschlagene prozessuale Lösung das Leid lindern. Die Forderung ist mit Ausnahme des letzten Absatzes auf Landesebene umsetzbar.